

## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - **Drs. 5/751**

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/2198**

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE - **Drs. 5/2220**

Änderungsantrag der Fraktion der FDP - **Drs. 5/2221**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Dr. Gunnar Schellenberger

Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfiehlt unter Mitberatung des Ausschusses für Finanzen dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/2198) mit den aus anliegender Synopse ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 4 : 0

Dr. Gunnar Schellenberger  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz  
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und  
anderer Gesetze.**

**Artikel 1  
Änderung des Hochschulgesetzes des Landes  
Sachsen-Anhalt**

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), wird wie folgt geändert:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Gesetz  
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \_\_\_\_.**

**Artikel 1  
Änderung des Hochschulgesetzes des Landes  
Sachsen-Anhalt**

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch **Artikel 2 Abs. 28** des Gesetzes vom **15. Dezember 2009** (GVBl. LSA S. 648, 681) und durch **Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009** (GVBl. LSA S. 700, 706), wird wie folgt geändert:

**0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

a) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a **Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen**“.

b) In der Angabe zu § 46 werden nach dem Wort „beamtenrechtlicher“ die Wörter „und anderer“ eingefügt.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,“.

c) Die Angabe zu § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“.

d) Die Angabe zu § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99 Gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen, interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren, zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten“.

e) Die Angabe zu § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110 (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt“.

1. § 1 Abs. 1 \_\_\_ wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,“.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

b) In Nummer 8 wird das Wort „der“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindern“ die Wörter „und von Familien“ eingefügt.

b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„<sup>3</sup>Sie unterstützen den wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfer.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

**„4. Fachhochschulen**

**a) Hochschule Anhalt**

**b) Hochschule Harz**

**c) Hochschule Magdeburg-Stendal**

**d) Hochschule Merseburg,“.**

**cc) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.**

**dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 5.**

**ee) In Nummer 5 wird das Wort „der“ gestrichen.**

**b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Für die Fachhochschule“ das Wort „der“ gestrichen.**

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 1 **erhält folgende Fassung:**

**„<sup>1</sup>Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Familien und Studierenden mit Kindern.“**

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender **neuer Satz 3** eingefügt:

„<sup>3</sup> Sie unterstützen den wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfer.“

bb) unverändert

3. In § 7 Satz 4 werden nach dem Wort „Fragen“ die Wörter „sowie zur Begründung der Voraussetzungen einer überdurchschnittlichen Lehrleistung nach § 39 Abs. 3“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Studien- und“ gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„<sup>5</sup>Bachelor- und Masterstudiengänge sowie wesentliche Änderungen solcher Studiengänge sind zu akkreditieren.  
<sup>6</sup>Sofern andere Formen der Akkreditierung länderübergreifend vereinbart werden, können diese nach Maßgabe der Zielvereinbarungen die Akkreditierungen nach Satz 4 und 5 ergänzen oder ersetzen. <sup>7</sup>Bei Weiterbildungsstudiengängen kann von einer Akkreditierung abgesehen werden.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

3. In § 7 Satz 4 werden nach dem Wort „Fragen“ die Wörter „sowie zur **Feststellung** der Voraussetzungen einer überdurchschnittlichen Lehrleistung **als Ausnahmefall im Sinne des § 39 Abs. 3**“ eingefügt.

4. unverändert

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 5 **und 6** angefügt:

„<sup>5</sup>Bachelor- und Masterstudiengänge sowie wesentliche Änderungen solcher Studiengänge sind zu akkreditieren.  
<sup>6</sup>Sofern andere Formen der Akkreditierung länderübergreifend vereinbart werden, können diese nach Maßgabe der Zielvereinbarungen die Akkreditierungen nach Satz 4 und 5 ergänzen oder ersetzen. \_\_\_\_\_“

b) unverändert

c) **Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) <sup>1</sup>Die Hochschulen sollen Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann ein Studiengang mit einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen.“

c) In Absatz 7 werden die Wörter „und der Studienordnung“ gestrichen.

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Master mindestens ein und höchstens zwei Jahre,
3. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier und an Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen höchstens fünf Jahre und
4. Magister höchstens viereinhalb Jahre.

<sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen, die nach einem Bachelorgrad zu einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre. <sup>4</sup>Davon abweichende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen festgelegt werden. <sup>5</sup>Dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Teilzeitstudiengängen angeboten werden.“

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Der Fachbereich kann in einer Ordnung, die der Zustimmung des Senates bedarf, das Recht zur Teilnahme

d) In Absatz 7 **Satz 1** werden die Wörter „und der Studienordnung“ gestrichen.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss

1. unverändert
2. unverändert
3. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier, \_\_\_ an Universitäten \_\_\_ höchstens fünf **und an Kunst- und Musikhochschulen grundsätzlich fünf** Jahre und
4. unverändert

<sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen, die nach einem Bachelorgrad zu einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre. <sup>4</sup>Davon abweichende Regelstudienzeiten können in \_\_\_\_\_ begründeten Fällen festgelegt werden. <sup>5</sup>Dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Teilzeitstudiengängen angeboten werden.“

f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) <sup>1</sup>Der Fachbereich kann in einer Ordnung, die der Zustimmung des Senates bedarf, das Recht zur Teilnahme

an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn sonst eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden kann oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dieses gilt auch für Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen.“

6. In § 12 Abs. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Hochschulprüfungen“ die Worte eingefügt:

„sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind,“.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „Studien- und“ gestrichen.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Vorausset-

an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn sonst eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden kann oder die Beschränkung aus **entsprechend gewichtigen**, sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dieses gilt auch für Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen.“

6. **§ 12 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 wird aufgehoben.**

**b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulprüfungen“ die Wörter „sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind,“ eingefügt.**

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In **Absatz 2** werden die Wörter „Studien- und“ gestrichen.

b) **Absatz 4** erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Vorausset-

zungen erfüllt sind,

2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Hochschulen regeln in der jeweiligen Prüfungsordnung, unter welchen Voraussetzungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, berücksichtigt werden können.“

8. In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Hochschule für Kunst und Design Halle“ durch die Wörter „Kunsthochschule Halle“ ersetzt.

zungen erfüllt sind **und**

2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. \_\_\_\_
3. wird gestrichen

<sup>2</sup>Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Hochschulen regeln in der jeweiligen Prüfungsordnung **die Kriterien, nach** welchen \_\_\_\_ Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, **gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können.** <sup>4</sup>**Die Anrechnung setzt die Überprüfung der Kriterien im Rahmen der Akkreditierung voraus.**“

8. **§ 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

- a) **Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:**

**„<sup>3</sup>Dabei dürfen Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen nicht benachteiligt werden.“**

- b) **Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.**

- c) **In Satz 4 werden die Wörter „Hochschule für Kunst**

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „wird von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „besonders befähigter“ durch das Wort „von“ ersetzt.
  - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

10. Dem § 19 Abs. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern eine Berechtigung gemäß Satz 3 nicht nachgewiesen werden kann, gilt Satz 1 entsprechend.“

11. § 22 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Hochschulrahmengesetzes“ durch das Wort „Grundgesetzes“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Wörter „, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf“ gestrichen.

**und Design Halle“ durch die Wörter „Kunsthochschule Halle“ ersetzt.**

9. unverändert

10. Dem § 19 Abs. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Sofern **die** Berechtigung \_\_\_ nicht nachgewiesen werden kann, **darf der Grad, der Titel oder die Hochschultätigkeitsbezeichnung nicht geführt werden.**“

11. unverändert

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) unverändert
  - bb) unverändert

- |                                                                                                                                                              |                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| cc) Satz 4 wird aufgehoben.                                                                                                                                  | cc) unverändert                                                                                                                    |
| dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 4 und 5.                                                                                                   | dd) unverändert                                                                                                                    |
| ee) In Satz 6 werden das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ und die Angabe „Nrn. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.                                  | ee) In Satz <b>5</b> werden das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ und die Angabe „Nrn. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt. |
| b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:                                                                                                                         | b) unverändert                                                                                                                     |
| aa) In Satz 2 werden die Wörter „, die der Genehmigung durch das Ministerium bedarf“ gestrichen.                                                             |                                                                                                                                    |
| bb) Satz 3 wird aufgehoben.                                                                                                                                  |                                                                                                                                    |
| cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.                                                                                                                        |                                                                                                                                    |
| c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:                                                                                                                         | c) unverändert                                                                                                                     |
| aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs können die Hochschulen“ durch die Wörter „Die Hochschulen können“ ersetzt. |                                                                                                                                    |
| bb) Satz 5 wird aufgehoben.                                                                                                                                  |                                                                                                                                    |
| d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:                                                                                                                         | d) <b>In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Studien- und“ gestrichen.</b>                                                          |
|                                                                                                                                                              | e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:                                                                                               |

„<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung in einem Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges. <sup>2</sup>Weiter darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind in den Prüfungsordnungen zu regeln.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter eingefügt:

„aus organisatorisch selbständigen Abteilungen bestehende“

„**(7)** <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung in einem **Masterstudiengang** an einer Hochschule ist der Nachweis eines **Bachelorabschlusses**, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen **oder kirchlichen** Prüfung abgeschlossenen Studienganges. <sup>2</sup>\_\_\_ Darüber hinausgehende **Zulassungsvoraussetzungen**, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind in den Prüfungsordnungen zu regeln. <sup>3</sup>**Für den Zugang zu weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann anstelle eines Abschlusses nach Satz 1 auch eine Eingangsprüfung treten.** <sup>4</sup>Die Hochschule regelt in einer Ordnung die **Eingangsprüfung**, die insbesondere die **Zugangsvoraussetzungen** näher bestimmt. <sup>5</sup>Diese Ordnung bedarf der **Genehmigung durch das Ministerium.** <sup>6</sup>Die **Zugangsvoraussetzungen** sind im Rahmen der **Akkreditierung zu überprüfen.**“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) wird gestrichen

- b) **Absatz 4** erhält folgende Fassung:

„**(4)** <sup>1</sup>Andere Einrichtungen, die Aufgaben nach Ab-

b) In Abs. 5 wird das Wort „Gebühren,“ gestrichen.

14. In § 29 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Gasthörerinnen“ die Wörter „sowie Frühstudierende“ eingefügt.

satz 1 Satz 2 wahrnehmen, können als Studienkolleg staatlich anerkannt werden, wenn die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit stellt das für Hochschulen zuständige Ministerium fest. <sup>3</sup>Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. <sup>4</sup>§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Gebühren,“ gestrichen.

14. In § 29 **Abs.** 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Gasthörerinnen“ die Wörter „sowie Frühstudierende“ eingefügt.

**14/1. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:**

„(3) <sup>1</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden einer Hochschule

1. Gewalt anwenden,

2. eine Bedrohung vornehmen oder

3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Ar-

15. Nach § 30 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 30a  
Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Studierende, die vorsätzlich durch Anwendung von Gewalt, Aufforderung zur Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder die Durchführung einer Veranstaltung der Hochschule behindern oder zu behindern versuchen oder
2. ein Hochschulmitglied oder einen Hochschulangehörigen

tikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267), ausüben.

<sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. <sup>3</sup>Über die Exmatrikulation entscheidet die Leitung der Hochschule in einem durch eine Satzung der Hochschule geregelten Verwaltungsverfahren. <sup>4</sup>Für weniger schwerwiegende Verstöße im Sinne des Satzes 2 können durch Satzung der Hochschule Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden. <sup>5</sup>Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.“

15. wird gestrichen

von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,

begehen einen Ordnungsverstoß. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Hochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten getroffen worden sind.

(2) <sup>1</sup>Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. <sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,
2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

<sup>3</sup>Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nr. 1 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden.

(3) Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechts ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne von Absatz 1 auszuschließen.

(4) <sup>1</sup>Über das Ordnungsverfahren erlässt der Senat der Hochschule auf Vorschlag des Rektorates eine Satzung. <sup>2</sup>Die Satzung ist dem Ministerium vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Juniorprofessorinnen“ eingefügt:

„, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen (§§ 34 bis 41a).“

bb) An Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Personen sowie die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 52 stehen im Dienste des Landes Sachsen-Anhalt.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“ gestrichen.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In     **Nummer 1** wird die Angabe „(**§§ 34 bis 41**)“ **durch die Wörter** „, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen (§§ 34 bis 41a)“ **ersetzt**.

bb) **Nach** Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Personen sowie die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 52 stehen im Dienst    des Landes Sachsen-Anhalt.“

b)     Absatz 2 Nr. 1 **erhält folgende Fassung**:

**„1. den Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen (§ 47),“.**

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **Nach Satz 1** wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für den Bereich der Krankenversorgung können mit den betreffenden Professoren und Professorinnen auf privatrechtlicher Grundlage ergänzende Verträge abgeschlossen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „für das Land Sachsen-Anhalt“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kunst- oder Wissenschaftsförderung“ durch die Wörter „Wissenschafts- und Kunstförderung“ und wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „Rektor oder von der Rektorin der jeweiligen Hochschule“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 bis 7 angefügt:

„<sup>3</sup>Professoren und Professorinnen können für die Dauer von maximal fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend jeweils Aufgaben in der Lehre, der Forschung oder im Rahmen von künstlerischen Entwicklungs- oder Forschungsvorhaben im Bereich der angewandten Forschung übertragen werden. <sup>4</sup>Dabei muss sowohl das Lehrangebot insgesamt aufrechterhalten werden als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt werden. <sup>5</sup>Eine Verlängerung um jeweils bis zu fünf Jahren

„<sup>2</sup>Für den Bereich der Krankenversorgung können mit den betreffenden Professoren und Professorinnen auf privatrechtlicher Grundlage ergänzende Verträge abgeschlossen werden.“

bb) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 **Halbsatz 1** werden die Wörter „Kunst- oder Wissenschaftsförderung“ durch die Wörter „Wissenschafts- und Kunstförderung“ und wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „Rektor oder von der Rektorin der jeweiligen Hochschule“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze 3 bis **6** angefügt:

„<sup>3</sup>Professoren und Professorinnen können für die Dauer von **höchstens** fünf Jahren \_\_\_\_\_ Aufgaben **ausschließlich oder überwiegend** in der Lehre **oder** der Forschung oder im Rahmen von künstlerischen Entwicklungs- oder Forschungsvorhaben im Bereich der angewandten Forschung übertragen werden, **soweit es die Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zulässt oder soweit sie zustimmen**. <sup>4</sup>Dabei muss sowohl das Lehrangebot insgesamt aufrechterhalten werden als auch die

ist im Benehmen mit dem oder der Betroffenen möglich.  
<sup>6</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen drei und fünf trifft das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat nach Anhörung des oder der Betroffenen.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Senats“ die Wörter „sowie des Fachbereichsrates“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen,“ gestrichen.

18. In § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b werden die Wörter „mindestens fünfjährigen“ durch das Wort „mehrjährigen“ ersetzt.

19. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Senat“ durch die Wörter „das Rektorat“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „und der Senat sind“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die Wörter „und im Regelfall international“ eingefügt.

Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt werden. <sup>9</sup>**Die Verlängerung ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren wiederholt möglich; Satz 3 gilt entsprechend.** <sup>6</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 5 trifft die **Leitung der Hochschule** im Benehmen mit dem Fachbereichsrat \_\_\_\_.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „**auf Vorschlag**“ die Wörter „\_\_ des Fachbereichsrates,“ eingefügt.
- e) wird gestrichen

18. unverändert

19. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

**„(1) <sup>1</sup>Wird eine Stelle für einen Professor oder eine Professorin frei, so prüft die Leitung der Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat ist vorher zu hören. <sup>3</sup>Der Senat entscheidet darüber abschließend.“**

- b) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die**

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst und folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>1</sup>Die Professoren und Professorinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin berufen. <sup>2</sup>Die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. <sup>3</sup>Sofern vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung als erteilt.“

**Wörter „und im Regelfall international“ eingefügt.**

**bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:**

**„<sup>4</sup>Von der Ausschreibung einer Professur kann ebenfalls abgesehen werden, wenn zur Abwehr eines Rufes auf eine externe höherwertige Professorenstelle von den Hochschulen gleichfalls eine höherwertige Professorenstelle angeboten wird.“**

**cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.**

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

\_\_\_\_\_

**„(3)** <sup>1</sup>Die Professoren und Professorinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin berufen. <sup>2</sup>Die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. <sup>3</sup>Sofern vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung als erteilt. <sup>4</sup>Bei der Berufung von Professoren und Professorinnen können die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen **und Professoren und Professorinnen** der eigenen Hochschule in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der **berufenden** Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Worte „und Professoren und Professorinnen“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „berufenen“ durch das Wort „berufenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Dem Berufungsvorschlag ist für jeden darin aufgenommenen Kandidaten ein Gutachten von auf dem Berufsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlern, Wissenschaftlerinnen, Künstlern oder Künstlerinnen, die der Hochschule nicht angehören dürfen, beizufügen. <sup>3</sup>Weiterhin ist mindestens ein vergleichendes Gutachten dem Berufungsvorschlag beizulegen.“
- bb) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:
- „<sup>4</sup>Wenn in begründeten Ausnahmefällen kein vergleichendes Gutachten nach Satz 2 vorgelegt werden kann, sind je aufgenommenem Kandidaten jeweils zwei Gutachten von auf dem Berufsgebiet ausge-

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

d) wird gestrichen

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„<sup>4</sup>Wenn in begründeten Ausnahmefällen kein vergleichendes Gutachten nach Satz **3** vorgelegt werden kann, sind je aufgenommenem Kandidaten jeweils zwei Gutachten von auf dem Berufsgebiet ausge-

wiesenen Wissenschaftlern, Wissenschaftlerinnen, Künstlern oder Künstlerinnen, die der Hochschule nicht angehören dürfen, dem Berufungsvorschlag beizufügen. <sup>5</sup>Die Gutachten müssen die objektive Bewertung des Bewerbers oder der Bewerberin ermöglichen.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 6 bis 9.

f) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „oder vom Rektorat“ eingefügt.

g) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „, abgesehen von dem Fall des Absatzes 7,“ gestrichen.

h) Dem Absatz 10 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

wiesenen Wissenschaftlern, Wissenschaftlerinnen, Künstlern oder Künstlerinnen, die der Hochschule nicht angehören dürfen, dem Berufungsvorschlag beizufügen. <sup>5</sup>Die Gutachten müssen die objektive Bewertung des Bewerbers oder der Bewerberin ermöglichen.“

cc) unverändert

f) **Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

**„(7) Lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab oder nehmen sie ihn innerhalb einer von der Leitung der Hochschule bestimmten Frist nicht an oder bestehen begründete Bedenken gegen die Erteilung des Rufes an die Vorgeschlagenen, so ist die Hochschule zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.“**

g) **Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) **In Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.**

bb) **Nummer 3 wird aufgehoben.**

cc) **Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.**

h) **Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.**

i) **Absatz 10 wird wie folgt geändert:**

„<sup>3</sup>Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. <sup>4</sup>Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine Erstattung der durch die Hochschule zugesagten Mittel nach Satz 3 vereinbart werden.“

i) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) <sup>1</sup>Zur selbständigen Lehre geeigneten Personen kann übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen werden. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 10 finden in diesem Fall keine Anwendung.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „in begründeten Fällen“ gestrichen.

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und von der Hochschule nicht für andere Aufgaben benötigt werden“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Zusagen können mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin für eine angemessene, im Einzelnen zu bestimmende Zeit an der Hochschule bleiben wird. <sup>4</sup>Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus der Hochschule kann eine Erstattung der durch die Hochschule zugesagten Mittel \_\_\_ vereinbart werden.“

j) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) <sup>1</sup>**Die Leitung der Hochschule kann zur** selbständigen Lehre geeigneten Personen \_\_\_ übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 10 finden in diesem Fall keine Anwendung.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 neu eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Eintritt in den Ruhestand ist für Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen; sie sind mit Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen. <sup>5</sup>Die §§ 47, 67 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes sind nicht anwendbar. <sup>6</sup>Im Falle einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 66 Absatz 2 bis 4 und § 67 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 7 bis 10.

dd) In Satz 7 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

ee) Nach dem neuen Satz 10 werden die folgenden Sätze 11 bis 13 angefügt:

„<sup>11</sup>Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder eines befristeten privatrechtlichen Beschäfti-

bb) Nach Satz 3 werden folgende **neue** Sätze 4 bis 6 \_\_\_\_ eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Eintritt in den Ruhestand ist für Professoren und Professorinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen; sie sind mit Ablauf ihrer Dienstzeit entlassen. <sup>5</sup>Die §§ 47 **und** 67 **Abs. 4** des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 **Abs. 2** des Landesbesoldungsgesetzes sind nicht anwendbar. <sup>6</sup>Im Falle einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 66 **Abs. 2 bis 5** und § 67 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 1 **Abs. 2** des Landesbesoldungsgesetzes.“

cc) unverändert

dd) In Satz **9** wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

**ee) In Satz 10 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2, 3, 7 und 8“ ersetzt.**

**ff) Nach \_\_Satz 10 werden die folgenden Sätze 11 bis 14 angefügt:**

„<sup>11</sup>\_\_\_\_ **Ein** Beamtenverhältnis\_ auf Zeit oder ein\_ befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis\_

gungsverhältnisses in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Antrag des zuständigen Fachbereichs der jeweiligen Hochschule ohne erneute Durchführung eines Berufungsverfahrens möglich. <sup>12</sup>Über den Antrag entscheidet der Senat der Hochschule. <sup>13</sup>Das Verfahren ist in einer Ordnung zu regeln, die der Senat beschließt und die dem Ministerium anzuzeigen ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Angestellten-“ durch die Wörter „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Dienstverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

21. § 39 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers können Professoren und Professorinnen in ihrem Fach nach Anhörung des Fachbereiches unter Fortzahlung ihrer Bezüge für ein Semester von anderen Aufgaben freigestellt werden, wenn

1. durch eine Befreiung die vollständige und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere im normalen Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen ein-

\_\_\_\_\_ kann auf Antrag des \_\_\_\_\_ Fachbereichs \_\_\_\_\_ in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis \_\_\_\_\_ umgewandelt werden. <sup>12</sup>Ein erneutes Berufungsverfahren ist nicht erforderlich.

<sup>13</sup>Über den Antrag nach **Satz 11** entscheidet der Senat der Hochschule. <sup>14</sup>Das Verfahren ist in einer Ordnung zu regeln, die der Senat beschließt und die dem Ministerium anzuzeigen ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 **werden die Wörter** „Angestellten-oder“ durch die Wörter „privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis **oder im**“ ersetzt.
- c) unverändert

21. § 39 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers können Professoren und Professorinnen in ihrem Fach nach Anhörung des Fachbereiches unter Fortzahlung ihrer Bezüge für ein Semester von anderen Aufgaben freigestellt werden, wenn

1. unverändert

treten,

2. die Betreuung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten, insbesondere von Doktoranden, Doktorandinnen, Diplomanden und Diplomandinnen, Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten, sichergestellt ist und
3. sie seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor oder Professorin gelehrt haben.“

22. § 40 Satz 4 bis 6 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftliche Hilfskraft oder nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. <sup>5</sup>Verlängerungen nach § 2 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben hierbei außer Betracht. <sup>6</sup>§ 2 Abs. 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.“

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Ein Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amts-

2. unverändert

3. unverändert

22. § 40 Satz 4 \_\_\_\_ erhält folgende Fassung:

**„<sup>4</sup>Die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bleiben unberührt.“**

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„<sup>7</sup>Ein Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amts-

zeit ist ausgeschlossen; der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin ist mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“

bb) Folgender Satz 8 wird angefügt:

„§ 38 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

24. Nach § 41 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 41a  
Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen

(1) Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen nehmen an Hochschulen mit Habilitationsrecht, unbeschadet der weiteren Dienstaufgaben nach § 34, in erster Linie Lehraufgaben auf Dauer, die spezielle Qualifikationen erfordern, sowie Aufgaben, die mit der Konzeptentwicklung, Planung und Organisation der Lehre verbunden sind, wahr.

(2) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsdozenten und

zeit ist ausgeschlossen; der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin ist mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“

bb) **Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 \_\_ angefügt:**

„<sup>8</sup>§ 38 Abs. 1 **Satz** 5 und 6 **gilt** entsprechend.“

b) unverändert

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis**es**“ durch die Wörter „privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis**ses**“ ersetzt.

24. Nach § 41 wird folgender **§ 41a** eingefügt:

„§ 41a  
Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen

„(1) <sup>1</sup>**An Hochschulen mit Habilitationsrecht können, soweit die Maßnahmen zur Verstärkung der Lehre nach § 34 Abs. 3 Satz 3 bis 6 nicht ausreichen, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen berufen werden.** <sup>2</sup>**Sie nehmen** in erster Linie Lehraufgaben auf Dauer, die spezielle Qualifikationen erfordern, sowie Aufgaben, die mit der Konzeptentwicklung, Planung und Organisation der Lehre verbunden sind, wahr. <sup>3</sup>**§ 34 findet hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung entsprechende Anwendung.**

(2) <sup>1</sup>Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsdozenten und

Universitätsdozentinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. eine besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist und
3. eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

<sup>2</sup>Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. <sup>3</sup>Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur eingestellt werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. <sup>4</sup>Die Einstellung als Universitätsdozent oder Universitätsdozentin erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der jeweiligen Hochschule. <sup>5</sup>§ 36 Abs. 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von § 36 Abs. 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die erste Einstellung erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der jeweiligen Hochschule, vorbehaltlich des Satzes 6, als Juniordoцент oder einer Juniordoцентin. <sup>2</sup>Das privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis des Juniordoцентen oder der Juniordoцентin ist auf vier Jahre zu befristen. <sup>3</sup>Hat sich der Juniordoцент

Universitätsdozentinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. unverändert
2. eine besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist, und
3. unverändert

<sup>2</sup>Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt **oder Fachärztin** oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. <sup>3</sup>Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur eingestellt werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. \_\_\_\_\_

(3) \_\_\_\_\_ <sup>1</sup>**Universitätsdozenten oder Universitätsdozentinnen werden durch den Rektor oder die Rektorin in ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis, das auf vier Jahre befristet ist, eingestellt.** <sup>2</sup>**§ 36 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 gilt \_\_\_\_\_ entsprechend.** <sup>3</sup>Hat sich der **Universitätsdozent** oder die **Uni-**

oder die Juniordozentin in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer Evaluation der erbrachten Leistungen insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Beschäftigungsverhältnis mit seiner oder ihrer Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Rektor oder der Rektorin auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>In einer Satzung der jeweiligen Fakultät sind insbesondere Kriterien zur Beurteilung der pädagogischen Eignung von Juniordozenten oder Juniordozentinnen sowie von diesen zu ergreifende didaktischen Qualifikationsmaßnahmen zu regeln. <sup>5</sup>Hat sich der Juniordozent oder die Juniordozentin in der Verlängerung nach Satz 3 weiter bewährt, kann er oder sie in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis als Universitätsdozent oder Universitätsdozentin übernommen werden. <sup>6</sup>Zum Universitätsdozenten oder zur Universitätsdozentin kann ferner ernannt werden, wer neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Habilitation oder den erfolgreichen Abschluss als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin nachweist.

(4) <sup>1</sup>Die Beschäftigung als Juniordozent oder Juniordozentin erfolgt in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis. <sup>2</sup>Die Beschäftigung als Universitätsdozent oder Universitätsdozentin erfolgt in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis.

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen finden auf Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen die allgemeinen Vorschriften für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sinngemäß Anwendung, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen nicht abweichende Regelungen treffen. <sup>2</sup>Juniordozenten, Juniordozentinnen, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen sind nicht zum Dekan oder zur Dekanin sowie

**versitätsdozentin** in dieser Zeit nach den Ergebnissen einer **Überprüfung** der erbrachten Leistungen insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Beschäftigungsverhältnis mit seiner oder ihrer Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Rektor oder der Rektorin auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. <sup>4</sup>In einer Satzung der jeweiligen Fakultät sind insbesondere Kriterien zur Beurteilung der pädagogischen Eignung von **Universitätsdozenten** oder **Universitätsdozentinnen** sowie von diesen zu ergreifende didaktische\_ Qualifikationsmaßnahmen zu regeln. <sup>5</sup>Hat sich der **Universitätsdozent** oder die **Universitätsdozentin** in der Verlängerung nach Satz 3 weiter bewährt, kann er oder sie in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis \_\_\_\_\_ übernommen werden. \_\_\_\_\_

(4) <sup>1</sup>**Als Universitätsdozent oder Universitätsdozentin kann auch eingestellt werden, wer eine Habilitation nachweist oder sich gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin bewährt hat. <sup>2</sup>In diesen Fällen erfolgt die Einstellung sofort in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis.**

(5) <sup>1</sup>Im Übrigen finden auf Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen die allgemeinen Vorschriften für **Professoren und Professorinnen entsprechende** Anwendung, soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen nicht abweichende Regelungen treffen. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen sind nicht zum Dekan oder zur Dekanin sowie zum Rektor oder zur Rektorin

zum Rektor oder zur Rektorin wählbar.“

25. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
- c) Der Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 

„Für die Befristung von Arbeitsverträgen gelten das Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538).“
- d) In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

26. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

wählbar.“

25. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch die **Wörter „privatrechtlich Beschäftigte“** ersetzt.
- b) In Absatz 3 **Halbsatz 2** wird das Wort „Angestellte“ durch die **Wörter „privatrechtlich Beschäftigte“** ersetzt.
- c) \_\_\_ Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 

„**(8)** \_\_\_ Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz **und** das Teilzeit- und Befristungsgesetz \_\_\_ **bleiben unberührt.**“
- d) \_\_\_ Absatz 9 Satz 1 **erhält folgende Fassung:**

„<sup>1</sup>**Für wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen oder als Beamte oder Beamtinnen in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin beschäftigt.**“

26. \_\_\_ § 43 Abs. 1 Satz 2 **erhält folgende Fassung:**

27. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

28. § 45 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „<sup>1</sup>Wissenschaftliche, künstlerische oder dem Wissens- und Technologietransfer dienende Tätigkeiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule außerhalb des Hauptamtes oder des Hauptberufes bedürfen keiner Genehmigung, soweit sie unentgeltlich ausgeübt werden. <sup>2</sup>Entgeltliche wissenschaftliche, künstlerische oder dem Wissens- oder Technologietransfer dienende Nebentätigkeiten dürfen nur nach Anzeige an die Leitung der Hochschule durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Ausübung des Hauptamtes oder Hauptberufes darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden. <sup>4</sup>Im Übrigen bleiben die tarifrechtlichen Vorschriften unberührt.“

29. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In die Überschrift werden nach dem Wort „beamtenrechtliche“ die Wörter „und anderer“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>2</sup>Sie werden in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen beschäftigt.“

27. unverändert

28. § 45 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) \_\_\_\_\_ <sup>1</sup>Entgeltliche wissenschaftliche, künstlerische oder dem Wissens- oder Technologietransfer dienende Nebentätigkeiten dürfen nur nach Anzeige an die Leitung der Hochschule durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Ausübung des Hauptamtes oder Hauptberufes darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen bleiben die tarifrechtlichen Vorschriften unberührt.“

29. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In **der** Überschrift werden nach dem Wort „beamtenrechtlicher“ die Wörter „und anderer“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 **wird** folgender **Satz 4** \_\_\_\_\_ angefügt:

„<sup>4</sup>Der Rektor oder die Rektorin kann nach Anhörung des jeweiligen Fachbereiches aus dienstlichen Gründen und mit Zustimmung des Professors oder der Professorin, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 4 kann der Professor oder die Professorin jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Semesters verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden. <sup>6</sup>Die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden.“

- c) In Absatz 4 Satz 7 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 werden die Sätze 4 bis 6 aufgehoben.
- e) In Absatz 8 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 bis 13 angefügt:

„(10). <sup>1</sup> Die Professoren und Professorinnen können von der Hochschule, der sie zugeordnet sind, verpflichtet werden, bis zu 40 v. H. ihrer Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule des Landes zu erbringen, wenn dieses insbesondere zur Absicherung eines ordnungsgemäßen Lehrangebotes notwendig ist und die betreffende Hochschule einen entsprechenden Antrag gestellt hat. <sup>2</sup>Die betroffenen Personen sind zuvor durch die Hochschule an-

„<sup>4</sup>Zuständige Behörde im Sinne des § 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes ist die Leitung der Hochschule; sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät, der der Antragsteller oder die Antragstellerin angehört.“

- c) unverändert
- d) unverändert
- e) In Absatz 8 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die **Wörter** „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 9 werden **die** folgenden Absätze 10 bis 12 angefügt:

zuhören.

(11) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten, Präsidentinnen, Prorektoren, Prorektorinnen, Mitglieder des Präsidiums, Kanzler und Kanzlerinnen ist der Minister oder die Ministerin.

<sup>2</sup>Bestimmte Befugnisse des Ministers oder der Ministerin als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte können allgemein oder im Einzelfall auf die Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten oder Präsidentinnen übertragen werden.

(12) <sup>1</sup> Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Hochschulpersonals mit Ausnahme des sonstigen Personals ist der Rektor, die Rektorin, der Präsident oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals ist der Kanzler oder die Kanzlerin. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass bestimmte Befugnisse an den Kanzler oder die Kanzlerin oder andere Mitglieder des Rektorates beziehungsweise des Präsidiums übertragen werden können.

(13) Das Recht von Professoren, aufgrund eines nach § 76 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), ergangenen Gesetzes eines anderen Landes von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt bei einem Wechsel in den Dienst des Landes unberührt. Die Entpflichtung wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem das laufende Semester beendet wird. Satz 1 findet auf Antrag des Professors oder der Professorin keine Anwendung; der Antrag

„(10) <sup>1</sup>Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten, Präsidentinnen, Prorektoren, Prorektorinnen, Mitglieder des Präsidiums, Kanzler und Kanzlerinnen ist der Minister oder die Ministerin.

<sup>2</sup>Bestimmte Befugnisse des Ministers oder der Ministerin als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte können allgemein oder im Einzelfall auf die Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten oder Präsidentinnen übertragen werden.

(11) <sup>1</sup> Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Hochschulpersonals mit Ausnahme des sonstigen Personals ist der Rektor, die Rektorin, der Präsident oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals ist der Kanzler oder die Kanzlerin. <sup>3</sup>Die Grundordnung kann vorsehen, dass bestimmte Befugnisse an den Kanzler oder die Kanzlerin oder andere Mitglieder des Rektorates beziehungsweise des Präsidiums übertragen werden können.

(12) <sup>1</sup>Das Recht von Professoren **und Professorinnen**, aufgrund eines nach § 76 **des** Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506, **507**), ergangenen Gesetzes eines anderen Landes von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt bei einem Wechsel in den Dienst des Landes **Sachsen-Anhalt** unberührt. <sup>2</sup>Die Entpflichtung wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem das laufende Semester beendet wird. <sup>3</sup>Satz 1 findet auf Antrag des Professors

kann nur gestellt werden, solange der Professor oder die Professorin noch nicht entpflichtet ist.“

30. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „oder „Honorarprofessor“, „Honorarprofessorin“ gestrichen.

oder der Professorin keine Anwendung; der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor oder die Professorin noch nicht entpflichtet ist.“

30. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) **Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

**„§ 47 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“.**

- b) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(1) <sup>1</sup>Die Hochschule kann Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen bestellen, sofern diese die Einstellungs Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 bis 6 erfüllen und dieser Hochschule weder im Hauptamt angehören noch Privatdozent oder Privatdozentin dieser Hochschule sind. <sup>2</sup>Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von in der Regel zwei Semesterwochenstunden durchführen. <sup>3</sup>Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. <sup>4</sup>Sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. <sup>5</sup>Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ zu führen. <sup>6</sup>Die Bestellung erfolgt durch die Leitung der Hochschule. <sup>7</sup>Mit der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin wird ein Beamten- oder privat-**

c) Absatz 9 wird aufgehoben.

31. § 48 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Hochschule für Kunst und Design Halle“ werden durch die Wörter „Kunsthochschule Halle“ ersetzt.
- b) Die Wörter „sechsjähriger Bewährung“ werden durch die Wörter „vierjähriger Bewährung“ ersetzt.

32. An § 50 Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Die Hochschulen werden ermächtigt, das Nähere in einer Ordnung zu regeln.“

33. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**rechtliches Beschäftigungsverhältnis nicht begründet.  
<sup>8</sup>Das Verfahren zur Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung.“**

c) **Die Absätze 2, 5, 7 und 9 werden aufgehoben.**

31. § 48 Abs. 3 **erhält folgende Fassung:**

**„(3) <sup>1</sup>An einer Universität oder an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle entscheidet der Senat auf Antrag einer Fakultät darüber, einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin oder einer Persönlichkeit, die in der künstlerischen Lehre tätig ist, nach in der Regel vierjähriger Bewährung in Lehre, Forschung, Entwicklung und künstlerischer Tätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ zu verleihen. <sup>2</sup>Die Verleihung erfolgt durch die Leitung der Hochschule. <sup>3</sup>Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehre und Forschungstätigkeit ausgeübt wurde, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr vollendet. <sup>4</sup>Das Verfahren zur Verleihung und deren Widerruf regelt der Senat durch eine Satzung.“**

32. **Dem** § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Die Hochschulen werden ermächtigt, das Nähere in einer Ordnung zu regeln.“

33. § 51 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Zwischen- oder Vorprüfung“ durch die Wörter „Zwischen-, Vor- oder Modulprüfung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird das Wort „Angestelltenverhältnissen“ durch das Wort „Arbeitsverhältnissen“ und das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
- bb) Satz 6 wird aufgehoben.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für die Befristung von Arbeitsverträgen gilt das Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz.“
34. In § 56 Nr. 3 wird das Wort „Krankenhausversorgung“ durch das Wort „Krankenversorgung“ ersetzt.
35. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „und dem Landtag“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird das Wort „Angestelltenverhältnissen“ durch das Wort „**privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen**“ und das Wort „Angestellten“ durch das Wort „**privatrechtlich Beschäftigten**“ ersetzt.
- bb) unverändert
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) \_\_\_\_\_ Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz **und** das Teilzeit- und Befristungsgesetz \_\_\_\_\_ **bleiben unberührt.**“
34. unverändert
35. § 57 Abs. 2 **Satz 7 erhält folgende Fassung:**
- „<sup>7</sup>§ 1 Abs. 1 Satz 1 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 Abs. 1 und § 62 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt** gelten entsprechend.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Das Ministerium unterrichtet hierüber den Landtag.“

c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

36. In § 60 Nr. 1 werde hinter dem Wort „Hochschuldozentinnen“ die Worte „,Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen und Juniordozenten und Juniordozentinnen“ eingefügt.

37. § 62 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

38. § 65 Abs. 1 Satz 8 bis 11 werden aufgehoben.

39. Dem § 66 Abs. 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums oder sind in den jeweiligen Zielvereinbarungen festzulegen.

<sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 wird für die Medizinischen Fakultäten nach § 1 Abs. 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Mindestausstattung in den jeweiligen Zielvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 5 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt.“

40. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „, sowie nach Nr. 3 die-

36. In § 60 Nr. 1 werden **nach** dem Wort „Hochschuldozentinnen“ die **Wörter** „, Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen \_\_\_\_\_“ eingefügt.

37. unverändert

38. wird gestrichen

39. Dem § 66 Abs. 2 werden \_\_\_\_ die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichungen **von der Mindestausstattung nach Satz 2** bedürfen der Zustimmung des Ministeriums oder sind in den jeweiligen Zielvereinbarungen festzulegen. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 wird für die Medizinischen Fakultäten nach § 1 Abs. 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Mindestausstattung in \_\_\_\_ Zielvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 5 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt.“

40. § 67 wird wie folgt geändert:

a) wird gestrichen

ses Absatzes“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „im Sinne des § 72“ durch die Wörter „mit beratender Stimme“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ abschließend zu entscheiden. Der Senat kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen. Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Berufungsprüfungskommission bilden. Näheres regelt die Grundordnung.“

bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „der Fachbereiche“ die Wörter „oder des Rektors oder der Rektorin“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 **wird aufgehoben.**

bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „der Fachbereiche“ die Wörter „oder des Rektors oder der Rektorin“ eingefügt.

c) **Es werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:**

**„<sup>2</sup>Der Senat hat darüber hinaus über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Pro-**

41. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder der oder die Verantwortliche für Haushalt und Personal, soweit diese Funktionen nicht durch die Personen gemäß Nummer 2 ausgeübt werden“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

42. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Rektor oder die Rektorin, der Professor oder Pro-

fessor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ abschließend zu entscheiden. <sup>3</sup>Der Senat kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen. <sup>4</sup>Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Berufungsprüfungskommission bilden. <sup>5</sup>Näheres regelt die Grundordnung.“

41. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 **Satz 2** Nr. 3 werden **nach dem Wort „Kanzlerin“** die Wörter „oder der oder die **Beauftragte** für Haushalt \_\_\_\_\_, soweit diese Funktion\_\_ nicht durch **einen Prorektor oder eine Prorektorin** ausgeübt wird“ angefügt.

b) unverändert

42. § 69 wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bechlüsse“ durch das Wort „Beschlüsse“ ersetzt.**

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

fessorin ist, wird vom Senat gemäß Absatz 9 gewählt.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Rektor oder die Rektorin ist hauptberuflich tätig.  
<sup>2</sup>Er oder sie wird für die Dauer der Amtszeit auf Antrag zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „im Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird neu eingefügt:

„<sup>3</sup>Sofern ein Beamtenverhältnis zum Landes Sachsen-Anhalt besteht, bleibt dieses bestehen.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 9 werden die Sätze 4 bis 10.

bb) unverändert

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 \_\_\_\_ **erhält** folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Rektor oder die Rektorin ist hauptberuflich tätig.“  
 \_\_\_\_

bb) **Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

„<sup>2</sup>Er oder sie wird für die Dauer der Amtszeit auf Antrag zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt.“

cc) **Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:**

„<sup>3</sup>Sofern ein Beamtenverhältnis zum Land\_\_ Sachsen-Anhalt besteht, bleibt dieses bestehen.“

dd) **Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.**

ee) **Im neuen Satz 4** werden die **Wörter** „im Angestelltenverhältnis“ durch die **Wörter** „in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

ff) **Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.**

43. § 70 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Präsident oder die Präsidentin wird in der Regel zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt.“

44. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ernannt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

45. In § 72 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „für“ das Wort „mindestens“ eingefügt und werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „bis maximal vier Jahre nach Maßgabe der Grundordnung“ eingefügt.

43. § 70 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Präsident oder die Präsidentin wird \_\_\_\_ zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt; **es kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden.**“

44. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ernannt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die **Wörter** „privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

45. **§ 72 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„<sup>4</sup>**Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und deren Stellvertretung werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung für bis zu sechs Jahre gewählt.**“

**b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

**aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

**„<sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an allen Sitzungen des Senats mit Stimmrecht teil.“**

**bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:**

**„<sup>2</sup>Sie darf an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane der Hochschule beratend teilnehmen.“**

**cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden die Sätze 3 bis 9.**

**c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

**aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

**„<sup>1</sup>Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren Stellvertretung werden von den weiblichen Mitgliedern des Fachbereiches nach Maßgabe der Grundordnung für bis zu sechs Jahre gewählt.“**

**bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:**

**„<sup>3</sup>Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches nimmt an allen Sitzungen ihres Fachbereichsrates mit Stimmrecht teil.“**

**cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:**

46. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Jahresberichts“ durch die Wörter „eines jährlichen Berichts“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Eines der Mitglieder muss dem Bereich Wirtschaft zuzurechnen sein.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.

47. In § 77 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 2 bis 5“ durch die Angabe „Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.

48. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 10 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.

**fügt:**

„<sup>4</sup>Sie darf an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane ihres Fachbereiches beratend teilnehmen.“

**dd) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.**

46. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 **Satz 4** Nr. 3 werden die Wörter „des Jahresberichts“ durch die Wörter „eines jährlichen Berichts“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender **neuer** Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Eines der Mitglieder muss dem Bereich Wirtschaft zuzurechnen sein.“

bb) unverändert

47. wird gestrichen

48. § 78 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Dauer von mindestens vier Jahren“ gestrichen und nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „; die Amtszeit wird durch die Grundordnung bestimmt und soll in der Regel vier Jahre nicht unterschreiten“ angefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „ihm angehörenden“ gestrichen und nach dem Wort „Professorinnen“ die Wörter „des jeweiligen Fachbereichs“ eingefügt.

cc) Dem Satz 6 werden folgende Wörter angefügt „; im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Dekans oder der Dekanin führen sie die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Dekans oder der Dekanin fort“.

dd) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„<sup>8</sup>Dekan oder Dekanin sowie seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen vor ihrer Wahl nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein.“

ee) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

49. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Dauer von mindestens vier Jahren“ gestrichen und nach dem Wort „gewählt“ die Wörter „; die Amtszeit \_\_\_\_ soll in der Regel vier Jahre nicht unterschreiten“ angefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „ihm angehörenden“ gestrichen und nach dem Wort „Professorinnen“ die Wörter „des \_\_\_\_ Fachbereichs“ eingefügt.

cc) **In Satz 6 wird nach dem Wort „Dekanin“ folgender Halbsatz** angefügt:

„; im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Dekans oder der Dekanin führen sie die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Dekans oder der Dekanin fort“.

dd) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„<sup>8</sup>**Der** Dekan oder **die** Dekanin sowie seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen vor ihrer Wahl nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein.“

ee) unverändert

49. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

## „§ 99

Gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen, interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren, Zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>In diese zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen können außeruniversitäre Forschungseinrichtungen einbezogen werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„<sup>5</sup>Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, dass für Berufungen, von denen die jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen betroffen sind, die Fachbereiche das Einvernehmen mit den betroffenen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen herstellen müssen. <sup>6</sup>Näheres hierzu regelt die Grundordnung.“

## „§ 99

Gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen, interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren, zentrale wissenschaftliche Dienst- und Betriebseinheiten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>In diese \_\_\_ Einrichtungen können außeruniversitäre Forschungseinrichtungen einbezogen werden.“

bb) **Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.**

cc) **Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„<sup>3</sup>**Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule.**“

dd) Nach Satz 4 werden folgende **Sätze 5 und 6** angefügt:

„<sup>5</sup>Die Grundordnung der Hochschule kann vorsehen, dass für Berufungen, von denen die jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen betroffen sind, die Fachbereiche das Einvernehmen mit den betroffenen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen herstellen müssen. <sup>6</sup>Näheres hierzu regelt die Grundordnung.“

50. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „die Befugnis“ die Wörter „nach Zustimmung des Ministeriums“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Entziehung der Bezeichnung ist nur mit Zustimmung des Ministeriums möglich.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

51. § 105 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:

1. das Studium an dem in § 6 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht sinnvoll ist,
3. die Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entspre-

50. wird gestrichen

51. § 105 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

chende staatliche Hochschule erfüllen,

4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden und
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 6.

52. § 110 wird aufgehoben.

53. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Abschluss“ durch das Wort „Hochschulabschluss“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Wörter „und für Studienangebote, die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger konzipiert werden,“ eingefügt.

4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, \_\_
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken **und**“.

b) unverändert

**51./1 § 107 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

**„<sup>2</sup>Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“**

52. unverändert

53. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Abschluss“ **jeweils** durch das Wort „Hochschulabschluss“ ersetzt.
- b) \_\_ Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„<sup>1</sup>Die Hochschulen können für Studiengänge und andere Angebote, die**

54. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „rechtlich“ gestrichen und werden nach dem Wort „erforderlich“ die Wörter „oder sinnvoll“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. <sup>3</sup>Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor, bei

- 1. der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen,
  - 2. die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger konzipiert werden,
- sowie für ein zweites oder weiteres Studium Gebühren oder Entgelte erheben.“

54. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Abschluss“ durch das Wort „Hochschulabschluss“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „rechtlich“ gestrichen und werden nach dem Wort „erforderlich“ die Wörter „oder sinnvoll“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Wörter „staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„<sup>2</sup>Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall \_\_\_\_\_ erlassen werden, wenn **der oder die Studierende die Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat.** <sup>3</sup>**Der oder die Studierende hat ein Überschreiten** in der Regel

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen in Verbindung mit der Belastung als Leistungsathlet oder Leistungsathletin im A- oder B-Kader, national oder international herausragender Nachwuchsmusiker oder Nachwuchsmusikerin oder als Träger oder Trägerin eines nationalen oder internationalen Kunstpreises,
2. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
3. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder
4. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

<sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

55. § 113 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze 5 und 6 ersetzt:

„<sup>5</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen. <sup>6</sup>Die Hochschulen können Leistungen Dritten gegen Entgelt anbieten, soweit hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beein-

#### nicht zu vertreten bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen **aufgrund** der Belastung als Leistungsathlet oder Leistungsathletin im A- oder B-Kader, **als** national oder international herausragender Nachwuchsmusiker oder Nachwuchsmusikerin oder als Träger oder Trägerin eines nationalen oder internationalen Kunstpreises,
2. unverändert
3. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat  
\_\_\_\_\_.
4. entfällt hier

<sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde. <sup>5</sup>**Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor bei einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.**“

55. § 113 **Abs. 1** Satz 5 wird durch die folgenden Sätze 5 **bis 7** ersetzt:

„<sup>5</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen. <sup>6</sup>Die Hochschulen können Leistungen Dritten gegen Entgelt anbieten, soweit hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beein-

trächtig wird.“

56. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Universität“ das Wort „Universitätsklinikum“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „durch das Ministerium“ eingefügt und wird das Wort „fünftausend“ durch die Wörter „einer Million“ ersetzt.

trächtig wird. <sup>7</sup>**Das Ministerium kann nach vorheriger Zustimmung des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Landtages bei geringfügigen Beteiligungen der Hochschulen an Unternehmen Ausnahmen von § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zulassen, falls die durch die Anwendung von § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entstehenden zusätzlichen Kosten im Verhältnis zum Umfang der Beteiligung unverhältnismäßig sind.“**

56. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „ „Universität“,“ das Wort „ „Universitätsklinikum“, “ eingefügt.
- b) unverändert

**56./1 § 120 wird wie folgt geändert:**

- a) **In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für das Land“ gestrichen.**

**b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„(2) § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 81 bis 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht für die Mitwirkung an der Verwaltung einer Hochschule.“**

**Artikel 2**  
**Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes**  
**Sachsen- Anhalt**

Das Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Kostennormwert“ durch das Wort „Normwert“ ersetzt.
2. Nach § 6 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Personalverwaltung für alle Beschäftigten, die der Medizinischen Fakultät zugeordnet sind und sich nicht in einem Beamtenverhältnis mit dem Land Sachsen-Anhalt befinden, wird dem jeweiligen Universitätsklinikum übertragen. <sup>2</sup>Dieses gilt nicht für Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses. <sup>3</sup>Diese Übertragung umfasst alle organisatorischen, sozialen und personellen Angelegenheiten, insoweit werden die Befugnisse und Kompetenzen der nach § 46 Abs. 12 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestimmten Stellen eingeschränkt. <sup>4</sup>Die jeweiligen Universitätsklinika werden bevollmächtigt, in diesem Rahmen für Beschäftigte des Landes die Einstellungen sowie die Eingruppierungen vorzunehmen und das jeweilige Arbeitsverhältnis zu beenden. <sup>5</sup>Angelegenheiten der Bezügeverwaltung und der Familienkassen sind von der Übertragung ausgeschlossen. <sup>6</sup>Die näheren Einzelheiten werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen

**Artikel 2**  
**Änderung des Hochschulmedizingesetzes des Landes**  
**Sachsen- Anhalt**

wird gestrichen

dem Universitätsklinikum und der jeweiligen Medizinischen Fakultät sowie der Universität geregelt. <sup>7</sup>Über- und außertarifliche Regelungen unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums der Finanzen gemäß § 40 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.“

3. An § 10 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Mitglieder nach Nr. 2 und Nr. 3 können sich vertreten lassen.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplans dem jeweiligen Universitätsklinikum Mittel für Investitionen, die überwiegend der Krankenversorgung dienen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 3**  
**Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**  
**Sachsen-Anhalt**

In das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2007 (GVBl. LSA S. 356), wird nach § 99 folgender Paragraph eingefügt:

**Artikel 3**  
**Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**  
**Sachsen-Anhalt**

wird gestrichen

## „§ 99a

Beschäftigte der Hochschulen, die den Medizinischen Fakultäten zugeordnet sind“

- (1) Die Beschäftigten der Hochschulen, die den Medizinischen Fakultäten zugeordnet sind, gelten als Beschäftigte des jeweiligen Universitätsklinikums. Die Beschäftigteneigenschaft bei der jeweiligen Hochschule bleibt unberührt. Sie sind für die Wahlen zum Personalrat der Hochschule, zum Hauptpersonalrat der für die Hochschulen zuständigen obersten Dienstbehörde und zum Personalrat des Universitätsklinikums wahlberechtigt.
- (2) Der Personalrat der Hochschule ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, über die die Hochschule entscheidet, in Angelegenheiten über die das Universitätsklinikum entscheidet, werden die Beteiligungsrechte durch den Personalrat des Universitätsklinikums wahrgenommen.

**Artikel 4****Aufhebung von Gesetzen**

Das Erste Hochschulstrukturgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Errichtung von Fachhochschulen, Aufhebung von Hochschulen) vom 10. März 1992 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Nummer 213 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150) und das Zweite Hochschulstrukturgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Neugestaltung der Lehrerbildung und Erweiterung der Technischen Universität Magdeburg) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 725), geändert durch

**Artikel 4****Aufhebung von Gesetzen**

Das Erste Hochschulstrukturgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Errichtung von Fachhochschulen, Aufhebung von Hochschulen) vom 10. März 1992 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Nummer 213 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150), und das Zweite Hochschulstrukturgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Neugestaltung der Lehrerbildung und Erweiterung der Technischen Universität Magdeburg) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 725), geändert durch

Nummer 216 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150), werden aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltende Fassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**Artikel 6**  
**Übergangsregelungen**

Die Grundordnungen und sonstigen Satzungen der Hochschulen sowie die weiteren rechtlichen Vorschriften sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den geänderten Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen. Soweit für Organe der Hochschulen neue Bestimmungen hinsichtlich ihrer Wählbarkeit oder ihrer Zusammensetzung gelten, so sind unverzüglich nach Inkrafttreten der jeweiligen Grundordnung Wahlen einzuleiten.

**Artikel 7**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Nummer 216 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150), werden aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Neufassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das **für Hochschulangelegenheiten zuständige Ministerium** wird ermächtigt, die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltende Fassung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

**Artikel 6**  
**Übergangsregelungen**

Die Grundordnungen und sonstigen Satzungen der Hochschulen sowie die weiteren rechtlichen Vorschriften sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den geänderten Vorschriften des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen. Soweit für Organe der Hochschulen neue Bestimmungen hinsichtlich ihrer Wählbarkeit oder ihrer Zusammensetzung gelten, \_\_ sind unverzüglich nach Inkrafttreten der jeweiligen Grundordnung Wahlen **durchzuführen**.

**Artikel 7**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag\_ nach seiner Verkündung in Kraft.